

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Sturm Surface Technology GmbH, Salching (im Folgenden „Sturm Surface Technology“)

I. Allgemeiner Teil

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Dies gilt auch dann, wenn Sturm Surface Technology den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen hinweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn Sturm Surface Technology der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Die Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten gegenüber Unternehmen und Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 An Angebote ist Sturm Surface Technology längstens 3 Monate, gerechnet ab dem Datum der Angebotsabgabe gebunden. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, d.h. soweit die vertraglich vereinbarten Funktionen der Anlage nicht eingeschränkt werden. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.2 An Angeboten, Konzepten, Skizzen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Sturm Surface Technology das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Vorgenannte Unterlagen sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an Sturm Surface Technology zurückzugeben.

2.3 Der Vertrag kommt zustande durch schriftliche Auftragsbestätigung von Sturm Surface Technology bzw. bei Fehlen einer Bestätigung durch Ausführung des Auftrages.

2.4 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mitarbeiter von Sturm Surface Technology sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung hinausgehen. Den Monteuren von Sturm Surface Technology erteilte Aufträge werden durch Unterschrift vom Auftraggeber bestätigt.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Hof von Sturm Surface Technology in Euro zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

3.2 Rechnungen sind mangels besonderer Vereinbarung mit Zugang fällig und ohne Abzug zahlbar.

3.3 Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Sturm Surface Technology anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.4 Ansprüche von Sturm Surface Technology auf Kaufpreis oder Werklohn verjähren in fünf Jahren.

4. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln

4.1 Sturm Surface Technology gewährleistet, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen während einer Frist von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung.

4.2 Als Beschaffenheit der Ware ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von Sturm Surface Technology vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.

4.3 Für Mängel leistet Sturm Surface Technology zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) bzw. Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert Sturm Surface Technology ernsthaft und endgültig die Erfüllung oder scheitert die Beseitigung eines Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger

Kosten, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen (§ 5) verlangen. Handelt es sich jedoch um eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere nur um einen geringfügigen Mangel, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

4.4 Offensichtliche Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Kunde hat den vollständigen Beweis hinsichtlich sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen zu erbringen, insbesondere hinsichtlich des Mangels selbst, des Zeitpunktes der Feststellung des Mangels sowie für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.

4.5 Für den Fall, dass der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag wählt, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen dieses Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die gelieferte Ware beim Kunden, soweit ihm das zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich in diesem Fall auf die Differenz zwischen vereinbartem Preis und dem Wert der mangelhaften Sache. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, wenn die Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grobem Verschulden von Sturm Surface Technology beruht oder Körper- oder Gesundheitsverletzungen bzw. Todesfälle eingetreten sind.

4.6 Eine Haftung für normale Abnutzung sowie Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Verwendung eines ungeeigneten Aufstellungsgrundes, chemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- oder anderer Natureinflüsse, ist ausgeschlossen. Werden Betriebs-, Bedienungs- oder Wartungsanweisungen von Sturm Surface Technology nicht befolgt, Änderungen an den Produkten einschließlich der Software vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn nicht der Kunde eine substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst durch diese Umstände der Mangel eingetreten ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass von Sturm Surface Technology schriftlich erteilte Hinweise missachtet werden.

4.7 Gebrauchte Sachen werden vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

4.8 Für den Fall, dass der Kunde eine mangelhafte Bedienungsanleitung erhält, ist Sturm Surface Technology lediglich dazu verpflichtet, eine mangelfreie Bedienungsanleitung zu liefern.

5. Haftung

5.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden;
- im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz;
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten);

Insoweit haftet der Verkäufer nur auf den nach Art des Produktes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die Haftung ist jedenfalls beschränkt auf höchstens EUR 5.000.000,- für Personen- und Sachschäden bzw. EUR 5.000.000,- für Vermögensschäden und solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht zu rechnen war.

5.2 Die Fa. Sturm Surface Technology haftet nicht für Schäden an der Maschine, für den Verlust der Maschine und die daraus resultierenden Folgeschäden, die während oder vor der Inbetriebnahme beim Kunden unvorhergesehen eintreten. Insbesondere haftet die Fa. Sturm Surface Technology nicht für Schäden, die entstehen durch:

- Fahrlässigkeit und Ungeschicklichkeit des Bedienungs-, Wartungs- oder Inbetriebnahmepersonals des Kunden oder Dritter

- Produktionsausfälle und Kosten (inkl. Betriebskosten) die durch Maschineninstallationen sowie Modifikationen entstehen
- Vorsatz, Vandalismus, Sabotage
- Induktion, Überspannung, Kurzschluss
- Brand, Blitzschlag, Explosion einschließlich Schmor- und Sengschäden
- Wasser, Feuchtigkeit, Staub
- Chemische, elektrische, elektrochemische, physikalische und radioaktive Einflüsse
- Naturgewalten, höhere Gewalt (Hagel, Sturm, Frost, Hitze, Eisgang, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Gebäudeeinsturz)
- Verluste oder Teilverluste durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Plünderung und Raub.
- Etwaige Schutzrechtsverletzungen, welche aus kundenseitig vorgeschriebenen Prozessen oder Maschinenspezifikationen resultieren

5.3 Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von mittelbaren Schäden (z.B. Produktions- bzw. Verdienstausschlag) sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.4 Sturm Surface Technology haftet nicht für Arbeiten ihrer Monteure an Maschinen und Geräten, die nicht mit der Aufstellung oder Reparatur zusammenhängen oder ohne Wissen von Sturm Surface Technology und ihrer Genehmigung erfolgt sind, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

5.5 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht in den Fällen von Ziff. 5.2.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle gelieferten Waren, Sondereinrichtungen und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Sturm Surface Technology aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum von Sturm Surface Technology (Vorbehaltsgut). Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Sturm Surface Technology nach dieser Klausel zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Sturm Surface Technology auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigegeben.

6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Gegenstände, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug kommt. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Vorbehaltsgutes entstehende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Sturm Surface Technology ab. Sturm Surface Technology nimmt diese Abtretung an. Sturm Surface Technology ermächtigt den Kunden, die abgetretene Forderung für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

6.3 Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Vorbehaltsgutes sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut wird der Kunde auf das Eigentum von Sturm Surface Technology hinweisen und Sturm Surface Technology unverzüglich benachrichtigen. Ferner hat der Kunde bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut sämtliche Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Drittwiderspruchsklage, und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes erforderlich sind.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Sturm Surface Technology berechtigt, das Vorbehaltsgut zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Zur Abholung der Ware ist Sturm Surface Technology berechtigt, Betriebsstätten oder sonstige Räumlichkeiten des Kunden zu betreten, in welchen sich das Vorbehaltsgut befindet.

6.5 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes gilt Folgendes: der Kunde darf die Ware benutzen, sie aber nicht an Dritte überlassen, veräußern oder belasten. Eine Standortänderung bedarf der Einwilligung von Sturm Surface Technology. Sämtliche erforderliche Reparatur- und Wartungsarbeiten hat der Kunde (mit Ausnahme von Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln) auf eigene Kosten fachgerecht durchzuführen. Die Ware ist zugunsten von Sturm Surface Technology gegen Untergang, Beschädigung und Verschlechterung zu versichern. Auf Verlangen hat der Kunde die Versicherung sowie die ordnungsgemäße Entrichtung der

Versicherungsprämien nachzuweisen. Sturm Surface Technology ist berechtigt, das Vorbehaltsgut jederzeit nach Anmeldung zu besichtigen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten.

6.6 Die Be- oder Verarbeitung des Vorbehaltsgutes erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Sturm Surface Technology. Erfolgt eine Verarbeitung bzw. Mischung mit nicht Sturm Surface Technology gehörenden Gegenständen, erwirbt Sturm Surface Technology an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Sturm Surface Technology gelieferten Sachen zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

7. Abnahme

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand abzunehmen. Abnahmefähigkeit ist gegeben, wenn Sturm Surface Technology den Vertragsgegenstand im Wesentlichen vollständig und mangelfrei hergestellt und die vereinbarte Dokumentation übergeben hat. Unwesentliche Mängel oder unwesentliche Restarbeiten hindern die Abnahmefähigkeit nicht.

7.2 Die Abnahme hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung durch Sturm Surface Technology zu erfolgen. Kommt es aus Gründen, die von Sturm Surface Technology nicht zu vertreten sind, nicht zu einer förmlichen Abnahme innerhalb der vorbezeichneten Frist, so gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 7.1 erfüllt sind.

7.3 Wenn Sturm Surface Technology die Voraussetzungen der Ziff. 7.1 erfüllt und den Kunden bzw. dessen Personal vertragsgemäß eingewiesen hat, gilt der Vertragsgegenstand auch dann als abgenommen, wenn Sturm Surface Technology den Kunden nicht förmlich zur Abnahme aufgefordert hat. Die Abnahme nach dieser Ziffer tritt dann ein, wenn der Vertragsgegenstand nach Vorliegen der Voraussetzungen gem. S. 1 14 Tage mangelfrei gearbeitet hat.

8. Garantie

Soweit von Herstellern einzelner Komponenten des Vertragsgegenstandes Garantien abgegeben werden, gelten diese nur im Verhältnis zwischen Kunde und Hersteller. Sturm Surface Technology ist in keinem Fall Garantiegeber. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Sturm Surface Technology selbst schriftlich gegenüber dem Kunden eine Garantieerklärung abgibt.

9. Allgemeines

9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in den Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Sturm Surface Technology. Sturm Surface Technology ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Salching.

9.4 Sturm Surface Technology ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Kunden, gleich ob diese von ihm oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

II. Ergänzende Bedingungen für den Kauf und die Lieferung beweglicher Sachen

10. Verpackung und Versand

10.1 Die Kosten für Verpackung, Versand, Zahlungsverkehr und Zollgebühren werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Sturm Surface Technology kann nach ihrer Wahl entweder eine Pauschale (5% des Rechnungsbetrages) oder die tatsächlichen Kosten berechnen. Der Kunde ist berechtigt, Sturm Surface Technology geringere Kosten nachzuweisen.

10.2 Verpackungsart und Versandart werden von Sturm Surface Technology nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt.

10.3 Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur auf besondere Anweisung des Kunden. Die Kosten dieser Versicherung trägt der Kunde.

10.4 Wird der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen verweigert, die vom Kunden zu vertreten sind, hat dieser die durch die Verzögerung

entstehenden Kosten zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist Sturm Surface Technology außerdem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

10.5 Offensichtliche Transportschäden sind bei Zugang der Lieferung ordentlich zu dokumentieren, insbesondere sind Schäden an der Verpackung aufzunehmen und Fotos anzufertigen. Offensichtliche Transportschäden sind bereits bei Lieferung gegenüber dem Fahrer des Spediteurs anzuzeigen. Die Anzeige hat sich der Kunde vom Fahrer schriftlich bestätigen zu lassen. Offensichtliche Transportschäden sind außerdem unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Empfang bei Sturm Surface Technology schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Anzeige nicht ordnungsgemäß innerhalb der Frist nach, ist Sturm Surface Technology berechtigt, vom Kunden den Betrag als Schaden ersetzt zu verlangen, der ihr entsteht, weil sie aufgrund der verspäteten Anzeige durch den Kunden aufgrund mangelnder Kenntnis ihrer Verpflichtung zur Anzeige von Transportschäden mit Ansprüchen gegenüber der von ihr mit dem Transport beauftragten Personen ausfällt.

11. Gefahrübergang, Abnahme

11.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

11.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

11.3 Nimmt der Kunde die Ware nach Anzeige der Versandbereitschaft nicht ab oder befindet er sich mit der Erfüllung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten im Verzug, kann Sturm Surface Technology nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Insoweit kann Sturm Surface Technology den tatsächlichen Schaden verlangen oder eine Pauschale i.H.v. 15% des Nettorechnungsbetrages beanspruchen, sofern nicht der Kunde einen geringeren tatsächlichen Schaden nachweist.

12. Lieferzeiten

12.1 Die Lieferfrist ergibt sich aus dem Vertrag. Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Sturm Surface Technology. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten vereinbarungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, es sei denn, die Verzögerung ist von Sturm Surface Technology zu vertreten.

12.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von Sturm Surface Technology zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Zulieferer. Sturm Surface Technology wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird zurückerstattet.

12.3 Liefertermine und -fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn Sturm Surface Technology durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von Sturm Surface Technology zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung unserer Leistung verhindert ist. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Für hieraus entstehende Schäden haftet Sturm Surface Technology aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen ihm nicht zu.

12.4 Hinsichtlich des Verzuges von Sturm Surface Technology gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hat Sturm Surface Technology danach Schadenersatz zu leisten, so gilt Ziffer 5.

12.5 Sturm Surface Technology ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung hat für den Kunden kein Interesse.

12.6 Gelieferte Gegenstände sind vom Kunden abzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Mit Abgabe der Unterschrift des Kunden auf dem Abnahmeprotokoll von Sturm Surface Technology ist die Abnahme vollzogen.

13. Aufstellung, Montage, Wartung

13.1 Soweit nach Maßgabe des Vertrages der Liefergegenstand durch das Personal von Sturm Surface Technology aufgestellt bzw. montiert wird, hat der Kunde auf seine Kosten und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen die Räumlichkeiten für die Montage vorzubereiten und dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Anschlüsse und technischen Einrichtungen vorhanden sind. Für die Baustatik und die bauliche Einrichtung und Tragfähigkeit des Stellplatzes der Anlage ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde Sturm Surface Technology sämtliche erforderlichen Angaben über die Lage und das Vorhandensein von Versorgungsanschlüssen (z.B. Strom, Wasser, Druckluft etc.) für die Anlage nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für verdeckt geführte Anlagen. Für Schäden, die entstehen, weil der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, haftet Sturm Surface Technology nicht.

13.2 Der Aufstellplatz muss für die Anlage frei zugänglich sein, insbesondere muss sowohl der Aufstellplatz als auch der Hallenboden durch die notwendigen Transportmaschinen befahrbar und belastbar sein. Eingangstüren und Höhe der Halle müssen sowohl für die Anlage auch als die notwendigen Transportmaschinen ausreichend dimensioniert sein.

13.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist Sturm Surface Technology vom Kunden auf dem Montagebericht zu bestätigen. Der Kunde erhält ein Exemplar für seine Unterlagen.

14. Software

14.1 Im Falle der Lieferung von Software ist Vertragsgegenstand das Programm einschließlich Beschreibung und Datenträger. Die Darstellung in Angeboten und Prospekten dient lediglich der Leistungsbeschreibung. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.

14.2 Für von Sturm Surface Technology hergestellte Software gilt: Mit der Lieferung erwirbt der Kunde das Recht, die ihm gelieferte Software auf der dafür von Sturm Surface Technology vorgesehenen Anlage zu verwenden. Die gelieferten Softwarekomponenten sind Eigentum von Sturm Surface Technology, die sich das Recht vorbehält, Quellcodes und Entwicklungsdetails zurückzuhalten. Soweit das Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software zeitlich befristet ist, endet dieses mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit. Eine über den Bezugszeitraum hinausgehende Nutzung ist verboten. Die Lizenz ist nicht übertragbar.

14.3 Für nicht von Sturm Surface Technology hergestellte Software gilt: Der Hersteller der von Sturm Surface Technology gelieferten Software ist Inhaber bzw. Verfügungsberechtigter über sämtliche Schutzrechte und Verfahrenstechniken, die an dem jeweiligen Programm bestehen. Die Lizenz wird dem Kunden vom Hersteller zur Benutzung des jeweiligen Programms für eigene Zwecke im eigenen Unternehmen ausschließlich auf jeweils einer durch Sturm Surface Technology gelieferten Anlage gewährt. Die Lizenz ist nur bei schriftlicher Einwilligung des Herstellers der gelieferten Software übertragbar.

14.4 Allgemein gilt:

Die auf dem Programmtträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise, auch diejenigen Dritter, sind zu beachten. Dies gilt auch für eventuelle Abänderungen und Aktualisierungen der gelieferten Software. Die Lizenzgewährung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des vereinbarten Entgelts. Das Recht zur Benutzung schließt nicht das Recht ein, ein etwaiges Warenzeichen des Programms zu verwenden. Die Erteilung von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht gestattet.

Der Kunde ist berechtigt, Kopien des Lizenzprogramms zu fertigen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung auf einer Arbeitsstation oder zu Datensicherungszwecken erforderlich ist. Sämtliche Kopien müssen die Copyright-Kennzeichnung in gleicher Weise tragen wie die von Sturm Surface Technology gelieferten Originalkopien. Im Falle einer Rückabwicklung des Vertrages sind der Vertragsgegenstand sowie sämtliche Kopien an Sturm Surface Technology herauszugeben bzw. zu löschen. Der Kunde ist verpflichtet, schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

14.5 Die Wartung der Software bedarf einer besonderen Vereinbarung. Neue Versionen des Programms hat der Kunde gesondert zu vergüten.

14.6 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Programme einschließlich etwaiger Ergänzungen nur entsprechend des Vertragszweckes zu nutzen und sie nicht, sei es mittelbar oder unmittelbar, Dritten zugänglich zu machen. Das gleiche gilt für ihm zugänglich gewordene Verfahrenstechniken. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

Sie gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder von denen der Kunde aus anderen Quellen Kenntnis erhalten hat.

14.7 Der Kunde hat die ihm überlassene Software nach Installation unverzüglich, insbesondere durch Testläufe, zu prüfen.

14.8 Dem Kunden ist bekannt, dass Software im Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und im Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Sturm Surface Technology erteilt keine Kompatibilitätzusagen. Für Mängel der gelieferten Software gelten die Regeln der Mängelhaftung gemäß Ziff. 4. Allerdings ist die Mängelhaftung von Sturm Surface Technology für Software ausgeschlossen, wenn der Kunde oder nicht durch Sturm Surface Technology autorisierte Dritte Änderungen, insbesondere eigene Programmierarbeiten, vornehmen.

14.9 Der Mängelhaftung unterliegt die jeweils zuletzt entwickelte und zur Verfügung gestellte Version der Programme. Der Kunde ist bei Vorliegen eines Mangels verpflichtet, mit Sturm Surface Technology zu kooperieren, ihr insbesondere alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

14.10 Eine Haftung für Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Programm- und Datensicherung hätte verhindern können.

III. Ergänzende Bedingungen für Montageleistungen

15. Montagesätze

15.1 Für die Leistungen unserer Monteure berechnet Sturm Surface Technology, soweit nichts anderes vereinbart, die jeweils aktuellen Stundensätze, ggf. zzgl. Zuschläge. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gelten die tarifüblichen Zuschläge.

15.2 Übernachtungskosten, Tagesspesen, Fahrtkosten sowie Auswärtszulagen werden gesondert berechnet.

15.3 Mitgeteilte Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

16. Leistungsumfang

16.1 Maßgebend für den Leistungsumfang ist der erteilte Auftrag.

16.2 Sämtliche bei der Montage zusätzlich benötigten Teile, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind und die durch außergewöhnliche, nicht vorhersehbare örtliche Gegebenheiten bzw. wegen eines Sonderwunsches des Kunden oder wegen Auflagen der örtlichen Aufsichtsbehörde zur Inbetriebnahme erforderlich sind, werden gesondert auf Nachweis berechnet.

16.3 Montageunterbrechungen durch fehlende Anschlüsse, Bauarbeiten, Stromausfall etc., die wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, dass der Kunde dies seinerseits nicht zu vertreten hat.

16.4 Zusätzliche Arbeiten, die nicht zum vertraglich vereinbarten Lieferumfang gehören, werden nach Aufwand berechnet. Dies ist zwischen Sturm Surface Technology und dem Kunden gesondert zu vereinbaren. Wartezeiten während der Anwesenheit von Mitarbeitern, Monteuren oder Servicetechnikern von Sturm Surface Technology zur Inbetriebsetzung der Maschine gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, dass die Wartezeiten auf einem Umstand beruhen, den der Kunde nicht zu vertreten hat.

16.5 Eventuell vereinbarte Montagepauschalen enthalten keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. Montagepauschalen gelten nur dann, wenn bauseits alle Vorbereitungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

16.6 Kosten für Gehilfen des Monteurs während der Dauer der Durchführung der beauftragten Arbeiten trägt der Kunde, soweit dies erforderlich ist.

Salching, im Juli 2026